

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Alzey über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 42a „Südlich der Hintergasse“ in Alzey-Heimersheim

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Paragraph 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Alzey in seiner Sitzung am 27. März 2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke im Ortskern von Heimersheim zwischen den beiden Kirchen südlich der Sonnenbergstraße. Die Grenzen des Geltungsbereichs verlaufen:
 - im Norden entlang der Sonnenbergstraße und der Hintergasse,
 - im Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 223/1 in Flur 1 der Gemarkung Heimersheim,
 - im Süden entlang der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 223/1 , 224/1 und 226/0 in Flur 1 der Gemarkung Heimersheim und der Mauritiusstraße,
 - und im Westen entlang der Sonnenbergstraße und dem westlichen Verlauf der Straße Am Kirchgarten sowie der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 240/6 und 241 in Flur 1 der Gemarkung Heimersheim.
- (2) Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Stadtrat der Stadt Alzey hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42a „Südlich der Hintergasse“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung soll nun für das in § 1 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen werden.
- (2) Ziel des Bebauungsplans ist es, die ländliche Siedlungsstruktur im Ortskern von Heimersheim zu erhalten. Es sollen Festsetzungen getroffen werden, die nur kleinteilige Gebäude und Baustrukturen zulassen. Eine Nachverdichtung mit weiterem Wohnraum kann nur erfolgen, solange der damit verbundene Bedarf an Stellplätzen zu leisten ist. Deshalb soll für den ruhenden Verkehr nach Lösungen gesucht werden, die nicht zu städtebaulichen Missständen im Plangebiet und im angrenzenden öffentlichen Straßenraum führen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Alzey, den 28. März 2023
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

gez. Steffen Jung
Bürgermeister